



Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH
Keekener Straße 98a, D-47533 Kleve

ISR International School on the Rhine gGmbH
Herrn Peter Soliman
Konrad-Adenauer-Ring 2
41464 Neuss

peter.soliman@isr-school.de

**Ehem. Kloster und Franziskus Gymnasium Nonnenwerth,
Insel Nonnenwerth, 53424 Remagen
Brandschutztechnische Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Soliman,

im Rahmen des Ortstermins am 06.12.2021 konnten wir uns einen Überblick über den baulichen Zustand des oben genannten Gebäudes in Bezug auf den Brandschutz verschaffen. Unter Berücksichtigung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere des auf den 22.11.2021 datierten Aktenvermerks vom Brandschutzsachverständigen Herrn Corall, und der beim Ortstermin erhaltenen Eindrücke, möchten wir mit vorliegender Stellungnahme die aktuell für erforderlich angesehenen Maßnahmen für eine brandschutztechnische Sanierung des Gebäudes aufführen und begründen.

Es konnten die folgenden wesentlichen Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz festgestellt werden.

- 1) Entgegen § 7 LBauO in Verbindung mit § 15 LBauO ist die Erreichbarkeit des Gebäudes für wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr nur sehr eingeschränkt gegeben. Der bestehende Fährbetrieb auf die Insel lässt das Übersetzen der erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gewicht von jeweils mehr als 12 t nicht zu. Auch Maßnahmen der Personenrettung können somit lediglich mit erhöhtem Zeitverzug durchgeführt werden.
- 2) Entgegen § 27 LBauO erfüllen die tragenden Wände, Pfeiler und Stützen insbesondere in den oberen Geschossen augenscheinlich nicht die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit. Die Möglichkeit der Rettung von Menschen und wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr sind somit eingeschränkt.
- 3) Entgegen § 29 LBauO erfüllen die Trennwände sowie die Abschlüssen in deren Öffnungen augenscheinlich nicht an jeder Stelle die erforder-

Hagen Ingenieurgesellschaft
für Brandschutz mbH
Keekener Straße 98a
D-47533 Kleve

Tel.: 0 28 21 – 977 06-0
Fax: 0 28 21 – 977 06-99
office@hagen-ingenieure.de
www.hagen-ingenieure.de

Datum:
14.12.2021 JS

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
9566-21

Bearbeiter:
Jan Seidel

Durchwahl:
-54

**HAGEN
INGENIEURGESELLSCHAFT
FÜR BRANDSCHUTZ MBH**

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Eckhard Hagen
Dr.-Ing. Jens Upmeyer
Dipl.-Ing. Klaus Veenker

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Brandschutz

Prüfingenieure für Brandschutz

Prüfsachverständige für
Brandschutz

Staatlich anerkannte
Sachverständige für die Prüfung
des Brandschutzes

Prüfingenieure für das
Eisenbahn-Bundesamt

Nachweisberechtigte
vorbeugender Brandschutz

Bauvorlageberechtigte

Sitz der Gesellschaft: Kleve
Amtsgericht Kleve HRB 9017
Ust.-IdNr.: DE 25 67 67 47 6

liche Feuerwiderstandsfähigkeit. Der Ausbreitung von Feuer und Rauch kann somit nicht ausreichend vorgebeugt werden.



- 4) Entgegen § 30 LBauO ist das Gebäude nicht in Abständen von höchstens 60 m bzw. 40 m in Brandabschnitte unterteilt. Die maximale Gebäudeausdehnung beträgt ca. 93 m. Eine Brandausbreitung auf andere Gebäudeabschnitte kann nicht verhindert werden. Der Brandschutz ist im Bestand nicht auf andere Weise gewährleistet.
- 5) Entgegen § 31 LBauO erfüllen die Decken insbesondere in den oberen Geschossen augenscheinlich nicht die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit. Die Möglichkeit der Rettung von Menschen und wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr sind somit eingeschränkt. Einer Brandausbreitung zwischen Geschossen wird nicht ausreichend entgegengewirkt.
- 6) Entgegen § 33 (3) LBauO führen einige notwendige Treppen nicht in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen. Die Sicherstellung von Rettungswegen aus den Geschossen ins Freie ist somit nur eingeschränkt gegeben.
- 7) Entgegen § 33 (4) LBauO erfüllen einige notwendige Treppen nicht die erforderliche Feuerwiderstandsklasse bzw. das erforderliche Brandverhalten, da sie aus dem brennbaren Baustoff Holz bestehen. Die Sicherstellung von Rettungswegen aus den Geschossen ins Freie ist somit nur eingeschränkt gegeben.
- 8) Entgegen § 34 (1) LBauO liegen einige notwendige Treppen nicht in eigenen durchgehenden Treppenräumen. Die Sicherstellung von Rettungswegen aus den Geschossen ins Freie ist somit nur eingeschränkt gegeben.
- 9) Entgegen § 34 (3) LBauO hat nicht jeder notwendige Treppenraum einen sicheren Ausgang ins Freie. Die Sicherstellung von Rettungswegen aus den Geschossen ins Freie ist somit nur eingeschränkt gegeben.
- 10) Entgegen § 34 (6) LBauO erfüllen augenscheinlich nicht alle Treppenraumwände die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit. Die Sicherstellung von Rettungswegen aus den Geschossen ins Freie ist somit nur eingeschränkt gegeben.
- 11) Entgegen § 34 (7) LBauO sind Leitungsanlage aus brennbaren Baustoffen in einigen Treppenräumen vorhanden, ohne dass der Brandschutz gewährleistet ist. Die Sicherstellung von Rettungswegen aus den Geschossen ins Freie ist somit nur eingeschränkt gegeben.
- 12) Entgegen § 34 (9) LBauO erfüllen einige Türen in den Wänden der notwendigen Treppenräume nicht die erforderlichen brandschutztechnischen Qualitäten. Die Sicherstellung von Rettungswegen aus den Geschossen ins Freie ist somit nur eingeschränkt gegeben.
- 13) Entgegen § 34 (11) LBauO verfügen nicht alle notwendigen Treppenräume über erforderliche Öffnungen zur Rauchableitung. Die Unterstützung wirksamer Löscharbeiten ist in diesen Fällen nicht gegeben. Die Sicherstellung von Rettungswegen aus den Geschossen ins Freie ist somit nur eingeschränkt gegeben.
- 14) Entgegen § 35 (3) LBauO erfüllen nicht alle Wände von notwendigen Fluren die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit. Teilweise sind Verglasungen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit vorhanden. Eine Nut-

zung dieser Flure im Brandfall ist somit nicht ausreichend lange möglich.

- 15) Entgegen § 35 (5) LBauO sind teilweise brennbare Bekleidungen, Einbauten und Leitungsanlagen in einigen notwendigen Fluren vorhanden, ohne dass der Brandschutz gewährleistet ist.
- 16) Entgegen § 15 (4) LBauO verfügen vereinzelte Aufenthaltsräume nicht über einen geeigneten zweiten Rettungsweg, da eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur eingeschränkt oder nicht möglich ist.

Aufgrund der beschriebenen Abweichungen werden wesentliche Schutzziele des Brandschutzes in dem betrachteten Gebäude nur unzureichend erfüllt. Der Ausbreitung von Feuer und Rauch kann aktuell nicht ausreichend vorgebeugt werden. Wirksame Löscharbeiten sind teilweise nur eingeschränkt möglich. Bedingt durch die bestehende Bauweise und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes werden auch zukünftig die Anforderungen an die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit der wesentlichen Bauteile nicht erfüllt.

Eine brandschutztechnische Sanierung des Objektes wird als erforderlich angesehen. Zur Kompensation der bauordnungsrechtlichen Abweichungen können als grundlegende Maßnahmen die Installationen einer flächendeckenden automatischen Feuerlöschanlage und einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage mit geeigneten internen Alarmiereinrichtungen und Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr herangezogen werden.

Durch die frühzeitige interne Alarmierung der Personen im Gebäude würde die Selbstrettung begünstigt. Die externe Alarmierung verkürzt die Zeit bis wirksame Löscharbeiten und Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr einsetzen. Der Ausbreitung von Feuer und Rauch und eine damit verbundene Beeinträchtigung der Bauteile des Gebäudes würde mit einer automatischen Feuerlöschanlage entgegengewirkt.

Zusätzlich wird eine besondere Betrachtung der betrieblichen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen für erforderlich angesehen, um eine weitere Verbesserung der Möglichkeiten zur Selbstrettung zu bewirken. Hierzu zählt neben der Brandschutzordnung auch ein Räumungskonzept, in dem insbesondere darauf eingegangen wird, wie eine vollständige Räumung des Gebäudes inklusive der Aufgabenverteilung zur Kontrolle aller relevanten Räumlichkeiten auf zurückgebliebene bzw. hilfebedürftige Personen.

Eine Vollständigkeit aller im Gebäude vorhandenen Abweichungen kann im Rahmen der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme nicht unterstellt werden. Auch können weitere, insbesondere kleinere bauliche Maßnahmen erforderlich werden. Die Abweichungen und die damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen sind in einem ganzheitlichen Brandschutzkonzept für das Gesamtgebäude aufzuführen und im Rahmen eines Bauantragsverfahrens durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Eckhard Hagen

